

**Technische Anschlussbedingungen
für die Anschaltung
von Brandmeldeanlagen
an die Alarmübertragungsanlage
in der Landeshauptstadt Hannover**

Stand: Dezember 2020

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Feuerwehr
Feuerwehrstraße 1
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 912-0
Fax: 0511 / 912-1500

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
 - 1.2 Begriffe und Abkürzungen
 - 1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmelde- (BMA) und Löschanlagen
- 2. Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA)**
- 3. Übertragungseinrichtung (ÜE)**
- 4. Erstinformationsstelle, Brandmelderzentrale (BMZ) und Peripherie**
 - 4.1 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
 - 4.1.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 - 4.1.1.1 Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken (FSS)
 - 4.1.2 Freischaltelement (FSE)
 - 4.1.3 Blitzleuchten
 - 4.1.4 Feuerwehrezufahrten und Grundstückseinfriedungen
 - 4.2 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
 - 4.2.1 Brandfallsteuerungen
 - 4.2.2 Akustische Warneinrichtung
 - 4.2.3 Sprachalarmanlagen (SAA)
 - 4.3 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
 - 4.4 Bedienung der BMZ und ihrer Peripheriegeräte
- 5. Brandmelder**
 - 5.1 Nicht automatische Brandmelder (Handfeuermelder)
 - 5.2 Automatische Brandmelder
 - 5.2.1 Projektierung
 - 5.2.2 Melder in Deckenhohlräumen
 - 5.2.3 Melder in Doppelböden
 - 5.2.4 Melder in Schächten
- 6. Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen**
 - 6.1 Sprinkleranlagen
 - 6.2 Sonstige Löschanlagen
- 7. Gebäudefunkanlagen**
- 8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr**
 - 8.1 Feuerwehrpläne
 - 8.2 Feuerwehrlaufkarten
 - 8.3 sonstige Lage – und Übersichtspläne

9. Abnahme der BMA

10. Abschalten der Übertragungseinrichtung (ÜE)

10.1 Instandhaltung

10.2 Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleiten von Störmeldungen

11. Ergänzende Bestimmungen

12. Kostenersatz und Entgelte

12.1 Abnahmegebühren

12.2 Falschalarme

13. Adressen

13.1 Feuerwehr Hannover

13.2 Konzessionär

Anlagen

1) Voraussetzungen zur Abnahme/Aufschaltung einer BMA

2) Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

3) Antragsunterlagen für die Zulassung als Zugelassener Errichter im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover,

dazu:

- Anhang 1: Eigenerklärung zu Haftungsfragen
- Anhang 2: Eigenerklärung Zuverlässigkeit
- Anhang 3: Eigenerklärung zur Einhaltung technischer Regeln und Normen

1. Allgemeines

Die Landeshauptstadt Hannover ist nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) für die Entgegennahme von Alarmen aus Brandmeldeanlagen (BMA) zuständig. Im Rahmen eines Konzessionsbetriebes erfolgt die Nutzung der Alarmübertragungsanlage (AÜA) für die Entgegennahme von Alarmen aus der Landeshauptstadt Hannover, sowie deren Weiterverarbeitung in der Regionsleitstelle Hannover.

Die Alarmübertragungsanlage dient der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Teilnehmern über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der Regionsleitstelle Hannover.

Auflaufende Gefahrenmeldungen werden in der Regionsleitstelle Hannover angezeigt. Von dieser werden auf der Grundlage einer Alarm- und Ausrückeordnung die zuständigen Einheiten der Feuerwehr alarmiert und eingesetzt.

Neben den Alarmmeldungen können über das System Stör- und Betriebsmeldungen übertragen werden. Diese Meldungen werden auf Wunsch in der Serviceleitstelle des Konzessionsnehmers oder in einer Nebenclearingstelle angezeigt. Informationen zu auftretenden Störungen an Teilnehmer- und Übertragungseinrichtungen werden, je nach Betroffenheit, dem Teilnehmer und/oder dem technischen Servicedienst für das Anlagensystem über angegebene Meldewege mitgeteilt.

Vor Errichtung der Brandmeldeanlage ist der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz ein Konzept nach DIN 14675-1 zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen, das auch als Grundlage für die Abnahme- und Funktionsprüfungen dient.

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Anschaltung an die AÜA der:

**Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Feuerwehr
Feuerwehrstraße 1
30169 Hannover**

Sie sind anzuwenden für alle bei der Feuerwehr Hannover aufgeschalteten Neuanlagen, sowie bei Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen, sofern für die zu überwachenden Bereiche eine Baugenehmigung erforderlich ist (z.B. Nutzungsänderung, bauliche Erweiterung, o.a.) und/oder über die Anforderung der DIN 14675-1 (Anhang O) hinausgehend die BMZ als Herzstück der BMA ersetzt wird (wodurch beispielsweise ggf. der Anschluss zusätzlicher Peripheriegeräte, wie z.B. ein FAT, ermöglicht wird). Neue oder zusätzliche Peripheriegeräte und/oder Unterzentralen allein erfordern allerdings keine separate Abnahme durch den bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen (vgl. Nr. 9 dieser TAB), da dessen Überprüfung ohnehin nach spätestens 3 Jahren ansteht und dabei dann auch sämtliche Peripheriegeräte geprüft werden (Erleichterung); alle anderen Anforderungen dieser TAB sind jedoch zu erfüllen.

Hinweis: Für Objekte, die nicht auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover liegen, gelten diese TAB nicht. Liegen diese Objekte in der Region Hannover (andere Kommunen außer der Stadt Hannover selbst), sind die TAB der Region Hannover zu beachten, die ebenfalls als Download unter www.hannover.de zur Verfügung stehen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Die regelmäßige Überprüfung durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen im Abstand von 3 Jahren gilt daher für alle bei der Feuerwehr Hannover aufgeschalteten BMA, auch wenn es sich um ein Objekt handelt, das nicht zu den Arten von Objekten gehört, die in § 30 DVO-NBauO aufgeführt sind. Ziel ist die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und die Vermeidung von Falschalarmen der BMA.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA, sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte, sowie unterschiedlichen Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Begriffe und Abkürzungen

AAO		Alarm- und Ausrückeordnung
AGBF	-	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AÜA	-	Alarmübertragungsanlage
BMA	-	Brandmeldeanlage
BMZ	-	Brandmelderzentrale
BOS		Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DIN		Deutsches Institut für Normung e.V.
DVO-NBauO		Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
EN		Europäische Norm
FAT	-	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	-	Feuerwehr-Bedienfeld
FES		Feuerwehr-Einsprechstelle (von SAA)
FGB	-	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
FM Global		Factory Mutual Insurance Company (US-Versicherer)
FSE	-	Freischaltelement
FSD	-	Feuerwehrschlüsseldepot
FSS		Feuerwehr-Schlüsselschrank
GHS	-	Generalhauptschlüssel
GHT	-	Generalhaupttransponder ("Magic Key")
LAR	-	Leitungsanlagen-Richtlinie
LFV	-	Landesfeuerwehrverband
LFZ	-	Lage- und Führungszentrum (Teil der Regionsleitstelle Hannover)
LHH	-	Landeshauptstadt Hannover
NFPA		National Fire Protection Association (USA)
Regionsleitstelle Hannover	-	Gemeinsame integrierte Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung und Rettungsdienst der Landeshauptstadt und der Region Hannover
SAA		Sprachalarmanlagen
TAB	-	Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Landeshauptstadt Hannover
ÜE	-	Übertragungseinrichtung
VDE		Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	-	VdS-Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln, www.vds.de

1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmelde- (BMA) und Löschanlagen

BMA und Löschanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten, soweit im Folgenden keine anderen Anforderungen genannt sind. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Fassung zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen
- DIN VDE 0833, Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall: Allgemeine Festlegungen und Festlegungen für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833, Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen (Normenreihe)
- DIN EN 12845 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen – Automatische Sprinkleranlagen – Planung, Installation und Instandhaltung
- DIN EN 12259 Ortsfeste Löschanlagen – Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen –
- DIN 14489 Sprinkleranlagen – Allgemeine Grundlagen
- DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14663 Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
- DIN 14664 Feuerwehr-Einsprechstelle
- DIN 14675 Teil 1 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14675 Teil 2 Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Fachfirma
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- VdS-2095 [VdS-Richtlinien für] Automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau
- VdS-2105 Schlüsseldepots
- VdS CEA 4001 Sprinkleranlagen, Richtlinien für Planung und Einbau

Weitere Richtlinien, wie z.B. über die CE – Kennzeichnung und die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten bzw. können zur Auflage gemacht werden. Sofern die DIN-, VDE-, VdS- oder gleichwertige Bestimmungen oder Regelwerke voneinander abweichende Angaben machen, gelten die DIN-/VDE-Bestimmungen als Mindestanforderungen.

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer Brandmeldeanlage dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675-2 zertifiziert sind.

2. Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, unterhält eine AÜA für Brandmeldungen.

Der Betrieb dieser AÜA ist der Firma

**Siemens AG
Siemens Deutschland
Smart Infrastructure
Werner-von-Siemens-Str. 1
30880 Laatzen**

als Konzessionär übertragen.

Zur Aufschaltung einer BMA auf die AÜA bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, und des Konzessionärs. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern. Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär vorliegen.

Die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von BMA/ÜE der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiterzumelden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Gefahren- bzw. Brandmeldung zur Regionsleitstelle Hannover sicherzustellen.

Stellen sich während des Betriebs wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen über die AÜA führen, behält sich die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, geeignete Maßnahmen vor, z. B.

- Überprüfung der BMA
- Abschalten der ÜE durch den Errichter bzw. der Empfangseinrichtungen der Alarmübertragungsanlage durch den Konzessionär

Die Kosten der oben genannten Maßnahmen gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Bediensteten der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, die sich auf Verlangen ausweisen, ist zum Zwecke der Überprüfung jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA zu gewähren.

Der Betreiber einer BMA muss an der Erstinformationsstelle Name und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind. Diese Angaben sind auch der Regionsleitstelle Hannover mitzuteilen und durch die Teilnehmer aktuell zu halten (Anschrift s. 13.1).

3. Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die ÜE wird vom Konzessionär oder von einem für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover zugelassenen Errichter eingerichtet und gewartet.

Die räumliche Platzierung der ÜE erfolgt im Regelfall in dem Raum der BMZ (alternativ auch an der Erstinformationsstelle) und ist im Detail mit der Feuerwehr Hannover, Sachgebiet Funk- und Nachrichtentechnik, abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf die LAR hingewiesen. Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE und am Prüfmelder (s.u.) anzubringen.

Um zu Prüfzwecken und bei Ausfall der BMA bis zur ÜE unabhängig von der BMZ einen Alarm bei der Regionsleitstelle Hannover als zuständiger Feuerwehreinsatzleitstelle auslösen zu können, ist bei einer IP-basierten Alarmübertragung als Prüfmelder eine manuelle Auslöseeinrichtung in der Art eines Handfeuermelders (vgl. Nr. 5.1) bei der Erstinformationsstelle anzubringen.

Diese Auslösestelle ist mit der Aufschrift „Prüfmelder“ und der Nummer der ÜE zu kennzeichnen. Die Auslösung und die Funktionsfähigkeit bzw. Betriebsbereitschaft der ÜE muss bei der Erstinformationsstelle (an der ÜE oder am Prüfmelder) signalisiert werden.

Die Betätigung des Prüfmelders darf keine Aktivierung von Brandfallsteuerungen bewirken.

4. Erstinformationsstelle, Brandmelderzentrale (BMZ) und Peripherie

Der Aufbau und die Einrichtung einer Erstinformationsstelle und der gesamten BMA mit Anschaltung an die AÜA sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

Die Erstinformationsstelle nach VDE 0833-2, die normgerecht auszuführen ist, stellt den Anlaufpunkt für die Feuerwehr dar und bildet eine Einheit, deren Komponenten in einem gemeinsamen Raum direkt nebeneinander anzuordnen sind. Sie umfasst insbesondere folgende Bestandteile:

- FBF nach DIN 14661 (vgl. Nr. 4.2)
- FAT nach DIN 14662 (vgl. Nr. 4.3)
- ggf. FGB nach DIN 14663 (vgl. Nr. 7)
- ggf. FSS (vgl. Nr. 4.1.1.1)
- Feuerwehrlaufkarten im geeigneten Laufkartenbehälter (vgl. Nr. 8.2)
- ggf. sonstige Lage- und Übersichtspläne (vgl. Nr. 8.3)
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 (vgl. Nr. 8.1)
- mindestens 3 Ersatzscheiben für nicht automatische Melder (Handfeuermelder)
- Prüfmelder bei IP-basierter ÜE (vgl. Nr. 3)
- ggf. FES als Sprechstelle für SAA (vgl. Nr. 4.2.3)

Diese Bestandteile können komplett oder teilweise auch in einem gemeinsamen Gehäuse/Behälter mit einer gemeinsamen Schließung (FBF-Schließung der Feuerwehr Hannover, DIN-Profil-Halbzylinder, Bezugsnachweis für den Zylinder: siehe Nr. 4.2/4.3), vereinigt bzw. zusammen untergebracht werden. Die Einbauhöhe der Schließzylinder bzw. Anzeigen soll bei Wandmontagen zwischen 1,30 m und 1,50 m Höhe liegen, bei stehenden Schranksystemen in üblicher Türschloßhöhe bei ca. 1 m. Abweichungen hiervon sind mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Bodenplattenheber sowie Leitern und Werkzeuge zum Öffnen von Revisionsöffnungen sind im Regelfall direkt vor oder in den betreffenden melderüberwachten Bereichen vorzuhalten (vgl. Nr. 5.2.2 und 5.2.3). Andere Regelungen im Einzelfall bedürfen nach vorheriger Abstimmung der Zustimmung durch die Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz. Wird die Vorhaltung solcher Gerätschaften im Bereich der Erstinformationsstelle festgelegt und sind diese dort mit einem Schloss gesichert, muss die Schließung Teil der Gebäudeschließung und mit dem Schlüssel aus dem FSD zu öffnen sein. In den Feuerwehr-Laufkarten und ggf. an der Erstinformationsstelle sind in jedem Fall deutlich sichtbare Hinweise hierzu einzutragen bzw. anzubringen.

Die Erstinformationsstelle einschließlich des Prüfmelders ist gemäß DIN 14675-1 an ihrem Zugang bis auf Weiteres mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ oder „Brandmelderzentrale“ zu kennzeichnen (nach DIN 14675-1, Abschnitt 10.2.2.1, wird durch dieses Bildzeichen auch die Erstinformationsstelle und somit die Anzeige- und Bedieneinrichtung der Feuerwehr in den Feuerwehrlaufkarten bezeichnet). Weitere Kennzeichnungen mit Richtungsangaben können im Verlaufe des Weges vom Hauseingang zur Erstinformationsstelle notwendig sein.

Im Außenbereich ist im Zusammenhang mit dem FSD eine rote Blitzleuchte und ggf. eine zusätzliche gelbe Blitzleuchte (bei Vorhandensein von Löschanlagen) erforderlich (vgl. Nr. 4.1.3 dieser TAB). Die Lage aller Komponenten ist vor Beginn der Planungen mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand – und Gefahrenschutz, abzustimmen.

4.1. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr Hannover ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur Erstinformationsstelle bzw. zu dem unter Nr. 4 beschriebenen Raum, sowie zum gesamten Überwachungsbereich der BMA zu ermöglichen.

4.1.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Ein FSD Klasse 3 (FSD 3, mit VdS-Zulassung) ist integraler Bestandteil der BMA und daher grundsätzlich einzurichten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz. Der Abschluss einer privatrechtlichen „Vereinbarung FSD“ (s. Anlage 2) ist zwingend erforderlich.

Das FSD 3 wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht. Diese Maßnahme der Verbesserung der Gefahrenabwehr erfolgt im Interesse und auf Kosten des Betreibers der baulichen Anlage.

Klassifizierung nach DIN 14675-1

Nach der DIN 14675-1 bieten FSD 3 Sicherheiten bei hohem Risiko durch entsprechende mechanische Festigkeit, elektrische Kopplung mit einer BMA und elektronische Sabotageüberwachung. FSD 3 müssen über eine entsprechende Anerkennung des VdS verfügen.

Ausführung

Das FSD 3 ist aus rostfreiem Edelstahl, 5 mm stark, gefertigt. Die vollflächige Außentür ist elektrisch verriegelt. Die Innentür ist durch ein VdS-anerkanntes Doppelbart-Umstellenschloss anbohr-, aufsperr- und abtastsicher verriegelt. Hinter der inneren Tür ist der entnehmbare

Objektschlüssel in einem elektronisch überwachten Zylinder gesichert. Die Feuerwehr Hannover akzeptiert grundsätzlich nur FSD mit EINEM einzigen überwachten Zylinder. Sollen mehrere Schlüssel deponiert und überwacht werden, ist ein FSS an der Erstinformationsstelle (vgl. Nr. 4) erforderlich. FSD mit mehreren Schließzylindern sind nicht zulässig. Sofern die Anzahl von drei Schlüsseln nicht überschritten wird, ist es nach vorheriger Zustimmung durch die Feuerwehr Hannover in Ausnahmefällen möglich, auch FSD mit maximal zwei Schließzylindern für die Aufnahme der Generalhauptschlüssel zu verwenden, wenn beide Schlüssel/Transponder dieselbe Funktion bzw. Zugangsberechtigung haben und auf diese Weise mehreren Trupps der Feuerwehr gleichzeitig das Vorgehen im Gebäude ermöglicht werden soll (z.B. zum parallelen Erkunden und Aufsuchen einer Sprinklerzentrale). **Die Sabotageüberwachung des FSD muss mindestens einen Alarm zur Regionsleitstelle Hannover auslösen, welche die weiteren Schritte (Alarmierung der Polizei und entsprechend der AAO vorgesehene Kräfte der Feuerwehr) einleitet.**

Einbau

Beim Einbau und Betrieb des FSD sind die Vorgaben der DIN 14675-1 Anhang A und der VdS-Richtlinie 2105 (Schlüsseldepots) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Das Gehäuse muss in einer VdS-zugelassenen Standsäule oder in einer Wand aus Mauerwerk (DIN 1053), aus Ziegeln (DIN 105), aus Kalksandstein (DIN 106) oder aus Stahlbeton (DIN 1045) eingebaut werden. Die verbleibende Wandstärke bei Einbau in einer Wand muss mindestens 80 mm betragen. Entsprechende Einbauvorschriften sind beim Fachhandel erhältlich. Die Unterkante des Kastens muss sich hierbei in einer Höhe zwischen 0,8 m und 1,2 m befinden. Auf FSD 3 ist mit einem rotgerahmten, retroreflektierenden "F"-Schild hinzuweisen, das von der Feuerwehr Hannover angebracht wird.

Die Aufbewahrung von Schlüsseln im FSD ist in jedem Fall durch den Betreiber dem Versicherer anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.

Für das FSD 3 ist ausschließlich ein Umstellschloss für den Schlüssel mit der „Schließung Feuerwehr Hannover“ zugelassen. Das Schloss kann nur bei der **Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle** (www.kruse-sicherheit.de) mit einer Freigabebescheinigung der Feuerwehr Hannover bestellt werden und wird auch direkt an die Feuerwehr Hannover ausgeliefert. Die Installation des Schlosses erfolgt bei Aufschaltung der BMA bei der Regionsleitstelle Hannover zusammen mit der Hinterlegung des Schlüssels (GHS, GHT) im FSD durch die Feuerwehr Hannover.

Die Inbetriebnahme des FSD erfolgt durch die Feuerwehr Hannover und setzt die Unterzeichnung einer „Privatrechtlichen Vereinbarung“ durch den Betreiber voraus. Die Vereinbarung muss der Feuerwehr vor Inbetriebnahme in zweifacher Ausfertigung, vollständig ausgefüllt und vom Betreiber unterschrieben vorliegen. Die Vereinbarungen und die Freigabe für das Umstellschloss können bei der Feuerwehr Hannover, Bereich Technische Einsatzführung und Kommunikation, Sachgebiet Funk- u. Nachrichtentechnik, angefordert werden (siehe unter Nr. 13 dieser TAB).

Gemäß den Richtlinien des VdS sind FSD 3 vierteljährlich zu inspizieren und müssen mindestens einmal jährlich gewartet werden. Die Instandhaltungsarbeiten müssen in Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr Hannover für die FSD-Innentür erfolgen. Der Termin für die Instandhaltung muss mit der Feuerwehr Hannover, Sachgebiet Funk- u. Nachrichtentechnik (siehe unter Nr. 13 dieser TAB), mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen durch die Wartungsfirma der BMA abgestimmt werden.

FSD-Adapter

Der Einbauort des FSD-Adapters ist mit der Feuerwehr Hannover, Sachgebiet Funk- und Nachrichtentechnik (siehe unter Nr. 13 dieser TAB) abzustimmen. Möglich ist dabei u.a. auch ein abgesetzter, im Alarmzustand be- oder hinterleuchteter Taster zur Signalisierung und Rückstellung eines FSD-Alarmes im Gehäuse des FBF.

Objektschlüssel

Das Objekt sollte mit einem Generalschließsystem ausgerüstet werden, da im FSD gemäß DIN 14675-1 Anhang A und aus taktischen Gründen nur maximal drei Schlüssel eingelegt werden können. Sollen mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden, muss ein gesicherter Schlüsselschrank (Feuerwehr-Schlüsselschrank – FSS, vgl. 4.1.1.1) an der Erstinformationsstelle als Anlaufstelle der Feuerwehr installiert werden. Dies ist im Vorfeld mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder)

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber. Für die Feuerwehr ist die Hinterlegung eines Generalhaupttransponders (GHT, „Magic Key“) im Feuerwehrschränke erforderlich. Ein regelmäßiger Austausch (z.B. für Batteriewechsel) erfolgt nach vorheriger Absprache durch die Feuerwehr Hannover (OE 37.42, vgl. Nr. 13.1).

Sofern tatsächlich alle Türen mit dem GHT zu öffnen sind, ist lediglich ein **deutlich sichtbarer Hinweis** hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes (z.B. auf dem Kasten für die Laufkarten oder direkt neben dem FBF) erforderlich, nach Möglichkeit auch im Feuerwehrschränke (FSD 3). Sollte der GHT doch nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehrlaufkarten mit entsprechenden Hinweisen zu versehen. Hierzu siehe Nr. 8.2 dieser TAB.

Der Transponder muss für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß den Bedingungen nach den ATEX-Richtlinien zugelassen und zertifiziert sein.

4.1.1.1 Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken (FSS)

Der Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) dient der Aufbewahrung von Schlüsseln, wenn ein FSD 3 für die Hinterlegung der Objektschlüssel nicht ausreicht und eine Transponder-Lösung nicht zur Verfügung steht. Der einzelne Objektschlüssel befindet sich dabei im FSD 3, die Schlüssel zu den jeweiligen Zutrittsbereichen innerhalb des Objektes dann im FSS. Dieses System stellt sicher, dass im Falle eines Brandalarms die Feuerwehr gezielt den bzw. die entsprechenden Bereichsschlüssel selektieren und nutzen kann. Der Schlüssel aus dem FSD 3 öffnet dabei alle Türen bis zur Erstinformationsstelle, sowie alle allgemein zugänglichen Bereiche des Gesamtobjektes (z.B. Treppenträume, Flure). Für die Nutzung von FSS gelten folgende Festlegungen:

- A) Der Betreiber hat die Nutzung eines FSS in seinem Objekt seinem Sachversicherer anzuzeigen, die Feuerwehr Hannover setzt dessen Einverständnis voraus.
- B) Ein FSS darf nur in Verbindung mit einem FSD 3 zum Einsatz kommen. Im FSD 3 bzw. am dort deponierten Schlüssel ist ein deutlicher Hinweis auf den FSS zu geben.

- C) Der FSS ist an der Erstinformationsstelle, also im gesicherten Innenbereich des Objektes, zu installieren (vgl. Nr. 4). Er bildet hier eine Einheit mit FBF, FAT, Laufkarten und Feuerwehrplan.
- D) Im FSS hinterlegte Schlüssel müssen für alle Schließungen der Türen des betreffenden Bereichs passen. Pro Bereich gibt es also genau EINEN Schlüssel, weitere Schließungen sind nicht zulässig. Alle Türen zum und im betreffenden Bereich lassen sich mit diesem und/oder dem Schlüssel aus dem FSD 3 öffnen.
- E) Der Installationsort ist wie die gesamte Erstinformationsstelle in Abstimmung mit der Feuerwehr Hannover, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz festzulegen. Der FSS muss dabei grundsätzlich in der Nähe von FBF und FAT angebracht werden.
- F) Der FSS ist mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „**Feuerwehr-Schlüsselschrank**“ zu kennzeichnen.
- G) Die Schließung des FSS erfolgt mit einem im FSD 3 hinterlegten Schlüssel (Betreiberschließung). Die Haftung für alle Schlüssel im FSS verbleibt daher auch beim Betreiber, der zu Zwecken der Instandhaltung und des Austauschs von Schlüsseln jederzeit Zugang zum FSS hat.
- H) Jedes Öffnen des FSS (auch zu Instandhaltungszwecken) und auch der Zugang zu den technischen Anlagenteilen des FSS sind elektrisch zu überwachen und in der BMZ dauerhaft zu protokollieren (Tür-/Öffnungskontakt), unabhängig von einer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr.
- I) Bei durch Brandalarm oder durch das FSE ausgelöster BMA wird parallel zur Entriegelung des FSD 3 auch die Tür des FSS entriegelt / freigeschaltet, erst dann kann die Feuerwehr die Tür des FSS mit dem Betreiberschlüssel aus dem FSD 3 öffnen. Die „Entriegelung“ ist außen am FSS optisch eindeutig anzuzeigen. Im Gegensatz zum FSD 3 muss der FSS bei protokollierter Auslösung der BMZ auch OHNE Alarmweiterleitung zur Feuerwehr entriegelt werden, um einen Austausch der Schlüssel durch den Betreiber zu ermöglichen. Die Betätigung eines manuellen Brandmelders muss dabei wie bei einem realen Alarm trotz deaktivierter ÜE den jeweiligen Steckplatz bzw. Halbzylinder des betroffenen Zutrittsbereichs im FSS freigeben (z.B. um einen Schlüsselaustausch bei vorher zu deaktivierender ÜE zu ermöglichen).
- J) Die Steckplätze oder Halbzylinder müssen unvertauschbar ausgeführt sein, d.h., jeder Bereichsschlüssel passt nur an dem ihm zugewiesenen Platz im FSS. Die Steckplätze der Schlüssel **und** die Schlüssel selbst (bzw. Schlüsselstecker) sind eindeutig mit arabischen Ziffern zu kennzeichnen (Durchnummerierung). Die eigentlichen Bereichsschlüssel und die zugehörigen Steckelemente bzw. Schlüssel für die Halbzylinder im FSS sind fest und manipulationssicher miteinander zu verbinden (analog zum FSD 3). Ein Verzeichnis, aus dem die Zuordnung der Schlüssel zu den einzelnen Bereichen eindeutig und deutlich hervorgeht, ist auf der Innenseite einer der Türen/Klappen des FSS oder jederzeit sofort und gut sichtbar bei den Laufkarten oder dem Feuerwehrplan anzubringen.
- K) Der FSS ist im Feuerwehrplan einzutragen. Aus ihm muss auch die Zuordnung der Schlüssel zu den Bereichen in geeigneter Weise hervorgehen. Gemäß Nr. 8.1 ist dies mit der Feuerwehr Hannover abzustimmen.
- L) Auf den Feuerwehr-Laufkarten ist deutlich und gut sichtbar zu vermerken, welcher Schlüssel aus FSS mitzunehmen ist.
- M) Die ausgelöste Linie der BMA wird im FSS optisch angezeigt und der dazugehörige eingesteckte Schlüssel zur Entnahme freigegeben.
- N) Für die Feuerwehr ist innerhalb des Schrankes ein Notfreigabeschalter für alle Steckplätze vorzusehen. Die Betätigung dieses Schalters darf nur nach protokollierter Freigabe durch die BMZ über einen Profilhalbzylinder (Schließung FBF) möglich sein. Dieser Schlüsselschalter ist mit einem „F“ (Höhe 3 cm) zu kennzeichnen. Der Schließzylinder ist analog der Regelung zum FBF bau- bzw. betreiberseitig zu stellen (vgl. Nr. 4.2), den Schlüssel hat nur die Feuerwehr Hannover.

- O) Die BMA darf sich nur wieder betriebsbereit schalten lassen, wenn alle Schlüssel wieder im zugeordneten Steckplatz eingesteckt sind (Überwachung der Steckplätze auf Vorhandensein der Schlüssel). Nach „Rücksetzen“ der BMA darf der eingesteckte Schlüssel nicht ohne erneute Auslösung des Alarms (Brandalarm) entnommen werden können. Die optische Anzeige am Steckplatz erlischt. Danach verriegelt der FSS und die äußere optische Anzeige „Entriegelung“ erlischt.
- P) Die Feuerwehr verschließt den FSS erst, wenn alle Schlüssel wieder ordnungsgemäß eingesteckt wurden.
- Q) Der FSS unterliegt nach seiner Errichtung denselben Abnahme- und Prüfpflichten wie die übrigen Bestandteile der BMA (vgl. Nr. 9 dieser TAB).
- R) Bei Inbetriebsetzung des FSD 3 und Abnahmeprüfung der BMA wird gleichzeitig die Funktionstüchtigkeit des FSS überprüft.
- S) Der FSS ist in die Wartung und Prüfung der BMA gemäß VDE 0833 einzubeziehen. Die regelmäßige Wartung muss Bestandteil des Instandhaltungsvertrages (vgl. Nr. 10.1) sein und ist im Betriebsbuch der BMA nachzuweisen.

4.1.2 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD 3 auch ohne eine vorherige automatische Alarmauslösung durch die BMZ oder bei einem Versagen der FSD-Ansteuerung zu ermöglichen, muss ein FSE vorhanden sein. Es muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen und VdS-angemerkt sein. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA anzuschalten. Es löst die ÜE aus und gibt das FSD, sowie ggf. den FSS samt dessen Notfreigabeschalter frei. Akustische Alarme und Brandfallsteuerungen sind nicht auszulösen, andere der BMA nachgeschaltete Anlagen (z.B. Lüftungen, Aufzüge) dürfen also nicht in oder außer Betrieb gehen.

Installiert wird das FSE gemäß DIN 14675-1 Anhang A.5, wobei eine Anbringung auch innerhalb des Handbereichs, also unterhalb einer Höhe von 3,0 m über Oberkante Verkehrsfläche, möglich ist, entweder in einer gedachten senkrechten Linie oberhalb des FSD 3 bzw. direkt daneben oder darunter. Als Schließung des FSE ist der Profil-Halbzylinder „FBF-Schließung Feuerwehr Hannover“ (wie im FBF selbst) zu verwenden. Die ggf. zur Betätigung des FSE notwendige Aufstellfläche für tragbare Leitern muss einen festen Untergrund haben. Der Einbau in eine VdS-zugelassene Schlüsseldepot-Säule gemeinsam mit dem FSD 3 ist zulässig. Das FSE muss stets frei zugänglich sein.

4.1.3 Blitzleuchten

Jede Auslösung der BMA (außer Sabotage und Störung) ist durch eine **rote Blitzleuchte** anzuzeigen. Der Standort der Blitzleuchte ist in einer gedachten senkrechten Linie zum FSD 3 so zu wählen, dass sie im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte der Feuerwehr liegt. Der Anbringungsort der Blitzleuchte ist mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand – und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Bei Vorhandensein einer oder mehrerer selbsttätiger Löschanlagen, die an die BMZ angeschlossen ist bzw. sind, muss neben der roten Blitzleuchte je Löschanlage eine weitere **gelbe Blitzleuchte** angebracht werden, die anzeigen soll, dass die betreffende Löschanlage ausgelöst hat. Jede gelbe Blitzleuchte ist mit einem Schild nach DIN 4066 eindeutig zu bezeichnen (vgl. Nr. 6 dieser TAB).

Die Feuerwehr Hannover behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.

4.1.4 Feuerwehrzufahrten und Grundstückseinfriedungen

Ist der Zugang zum Objekt nur über ein Grundstück oder eine Fläche erreichbar, dass bzw. die von der öffentlichen Verkehrsfläche z.B. durch ein abschließbares Tor (oder etwas entsprechendes) als Teil einer Grundstückseinfriedung abgetrennt ist, so muss entsprechend der grundsätzlichen Regelung für Feuerwehrzufahrten der Feuerwehr die Möglichkeit zu einer gewaltlosen Öffnung dieses Tores gegeben werden. Hierzu ist die Installation eines FSD Klasse 1 (FSD 1) mit einer Kreuzbartschließung („F30-Schließung Hannover“) in direkter Nähe und gut sichtbar erforderlich. Das FSD 1 muss nicht durch die BMA überwacht werden und enthält auch nur den Schlüssel für das entsprechende Tor. Bezugsnachweise werden durch die Feuerwehr Hannover, Sachgebiet Funk- und Nachrichtentechnik (siehe Nr. 13.1 dieser TAB), gegeben.

4.2 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Als Bestandteil der Erstinformationsstelle ist im Handbereich des FAT (vgl. Nr. 4.3) ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Die Schließung des FBF hat als DIN-Profil-Halbzylinder mit der FBF-Schließung der Feuerwehr Hannover zu erfolgen. Der Halbzylinder ist vorrätig bei:

Schlüssel-Schnell-Dienst
Goetheplatz 2
30169 Hannover
Telefon : 0511 / 1316368

Der Zylinder muss bauseitig gestellt werden. Der Betreiber der BMA erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

Die Einbauhöhe des Schließzylinders bzw. der Anzeige soll gemäß DIN 14675-1, Punkt 7.2.3.2, zwischen 1,40 m und 1,70 m Höhe liegen, Abweichungen hiervon sind mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Das FBF kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit FAT und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung in o.g. Höhe) untergebracht werden (vgl. 4.3).

Die Betätigung der Taste „ÜE prüfen“ am FBF darf im Falle von vernetzten Brandmeldeanlagen nur die direkt zugeordnete ÜE auslösen, nicht aber eine oder mehrere weitere verbundene Brandmeldeanlagen und deren ÜE (vgl. Nr. 10.2).

4.2.1 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

„Brandfall-Steuerungen ab“

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

4.2.2 Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster

„Akustische Signale ab“

des FBF abzuschalten sein.

4.2.3 Sprachalarmanlagen (SAA)

Werden SAA eingesetzt, gelten für sie gemäß DIN 14675-1 die Anforderungen nach DIN VDE 0833-4 (VDE 0833-4), darüber hinaus sind die Normen DIN EN 54-16 und DIN EN 54-24 zu beachten. SAA sind durch die BMZ im Brandfall automatisch anzusteuern, darüber hinaus ist mindestens an der Erstinformationsstelle eine Sprechstelle anzuordnen (Feuerwehr-Einsprechstelle – FES), hierfür ist u.a. die DIN 14664 zu beachten. Sind für dieselbe SAA mehrere Sprechstellen vorhanden, ist grundsätzlich diejenige an der Erstinformationsstelle, die also für die Feuerwehr bestimmt ist, mit einer Vorrangschaltung gegenüber allen anderen Sprechstellen zu versehen.

4.3 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren. Das FAT kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit FBF und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden (vgl. Nr. 4/4.2).

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: **„Melderguppe...[Nr.]**
Zweite Zeile: **„...[Raumbezeichnung]...“**

Weiter muss das FAT einen Ereignisspeicher besitzen, der sich fortlaufend überschreiben kann, aber die letzten Ereignisse (Alarmer) mit Datum und Uhrzeit anzeigt.

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann möglicherweise mehr als ein FAT (einschließlich Laufkarten) erforderlich sein.

Das FAT muss mit einem Schließzylinder mit der FBF-Schließung der Feuerwehr Hannover (DIN-Profil-Halbzylinder) ausgestattet sein; Bezugsnachweis für den Zylinder: siehe Nr. 4.2. Der Zylinder muss bauseitig gestellt werden. Der Betreiber der BMA erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

Die Einbauhöhe des Schließzylinders bzw. der Anzeige soll gemäß DIN 14675-1, Punkt 7.2.4.2, zwischen 1,40 m und 1,70 m Höhe liegen, Abweichungen hiervon sind mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Das FAT kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit FBF und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung in o.g. Höhe) untergebracht werden (vgl. 4.2).

4.4 Bedienung der BMZ und ihrer Peripheriegeräte

FBF und FAT (sowie FGB; vgl. Nr. 7) werden ausschließlich durch die Feuerwehr bedient und nicht durch den Betreiber der BMA. Das Zurückstellen von Alarmen an der BMZ durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr unzulässig. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weiter geleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.3 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer (z.B. 1/1, 1/2, 2-1, 2-2 usw.) zu beschriften (s.u.). Die Beschriftungsschilder sind in rot mit weißer Schrift auszuführen.

Die Feuerwehr Hannover fordert grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

5.1 Nicht automatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus sollten Handfeuermelder vorwiegend in Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen (z.B. in Kombinationsschränken mit Wandhydranten) installiert werden. Sie sind in einer Höhe von 1,4 m ± 0,2m über dem Fußboden anzubringen.

Handfeuermelder als nicht automatische Brandmelder sind nach DIN EN 54 Teil 11 „Handfeuermelder“ auszuführen. Im Geltungsbereich dieser Anschlussbedingungen sind dabei ausschließlich Melder der Variante „Typ B“ mit manuellem Betätigungselement („klassischer Druckknopf“) sowie einer roten Leuchtdiode zur Anzeige des Alarmzustandes zulässig. Firmenhinweise im Bereich des Bedienfeldes sind nur zulässig, sofern sie dezent gehalten und im unteren Bereich angebracht sind; sie müssen hinsichtlich ihrer Erkennbarkeit deutlich hinter dem Hinweis auf die Hilfe leistende Stelle („Feuerwehr“, mindestens jedoch das Haussymbol) und ggf. die Bedienung des Melders („Scheibe einschlagen – Knopf tief drücken“) zurückstehen. Das Gehäuse selbst ist in der Farbe RAL 3000 (feuerrot) auszuführen. Andere manuelle Melder oder Auslösevorrichtungen (z.B. Hausalarm – azurblau RAL 5009, RWA-Auslösung – tieforange RAL 2011) als zur Feuerwehr durchgeschaltete Handfeuermelder dürfen nicht diese Farbe (RAL 3000) haben; es handelt sich hierbei um ein Alleinstellungsmerkmal.

Die Beschriftung der Handfeuermelder mit Gruppen-/Linien- und Meldernummer muss auf dem Beschriftungsfeld hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. Schilder mit der Beschriftung „Außer Betrieb“ sind für jeden Melder bereit zu halten. Darüber hinaus sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Projektierung

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehlalarmsicher auszuführen. Die automatischen Brandmelder sind gemäß VDE 0833 in Verbindung mit der DIN 14675-1, der DIN EN 54 bzw. den VdS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung (weiße Schrift auf rotem Grund; siehe Nr. 5) muss nach Vorgabe der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung), Tab. 3, ausgeführt werden, entsprechend der Formel:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} \div 0,3$$

Jeder Melder muss leicht, ohne Benutzung von Werkzeugen, zugänglich sein.

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder ist seitens der Errichterfirma der BMA gem. den o.g. Richtlinien bzw. Normen festzulegen bzw. auszuführen.

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen. Die dadurch oder durch ein Rauchansaugsystem überwachten Bereiche müssen durch die Feuerwehr grundsätzlich und ohne Zeitverzug kontrolliert werden können (z.B. Fenster oder Revisionsöffnungen). Alle Revisionsöffnungen müssen ein Mindestöffnungsmaß von 0,40 m x 0,40 m aufweisen. Sofern der jeweilige (verdeckt eingebaute) Melder einzeln adressiert, in der Feuerwehr-Laufkarte lagerichtig eingezeichnet und durch Revisionsöffnungen gut zu erreichen ist, genügt auch ein nicht ortsveränderlich angebrachtes Schild mit der Melderbezeichnung unter der Zwischendecke oder an der Wand. Bei nicht frei zugänglichen Meldern (z.B. in Räumen mit besonderer Gefahr oder in Reinräumen) ist auf jeden Fall eine Parallelanzeige im allgemein zugänglichen Bereich (z.B. Flur) erforderlich. Parallelanzeigen sind (zusätzlich zum Melder selbst) jeweils in derselben Art und Weise wie der zugehörige Melder zu beschriften. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- Gefahrenschutz.

In Räumen für Hochspannungsanlagen sind bei erforderlicher automatischer Brandfrüherkennung statt Einzelmelder grundsätzlich Rauchansaugsysteme zu verwenden. Dies verhindert Beschädigungen der außerhalb dieser Räume anzuordnenden Melder bzw. Auswerteeinheiten durch eventuelle Lichtbögen und ermöglicht eine Prüfung (Instandhaltung) derselben, ohne den Raum selbst betreten zu müssen.

Sollen automatische Brandmelder, die als Steuermelder (z.B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagensteuerungen) eingesetzt sind, Teil der BMA sein, so ist dies im Vorfeld mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

5.2.2 Melder in Deckenhohlräumen

Melder in Deckenhohlräumen bzw. Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein (Revisionsklappen, s.o.). Unterhalb von Zwischendecken sind die Melderstandorte lagerichtig und dauerhaft zu kennzeichnen (vgl. 5.2.1). Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Besteigeeinrichtung (z.B. Leiter) im Regelfall in der Nähe (mind. je Geschoss) dauerhaft bereit zu halten und gegen missbräuchliche Nutzung mit einem Schloss zu sichern. Die Schließung muss Teil der Gebäudeschließung und mit dem Schlüssel aus dem FSD zu öffnen sein. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Abstimmung und der Zustimmung durch die Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (vgl. Nr. 4).

5.2.3 Melder in Doppelböden

Über Meldern in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft zu kennzeichnen und gegen Vertauschen (z.B. durch Anbringen einer Kette) zu sichern (vgl. 5.2.1). Für Bodenplatten sind im Regelfall vor Ort geeignete Hebewerkzeuge jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Werden diese gegen missbräuchliche Nutzung mit einem

Schloss gesichert, muss die Schließung Teil der Gebäudeschließung und mit dem Schlüssel aus dem FSD zu öffnen sein. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Abstimmung und der Zustimmung durch die Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (vgl. Nr. 4).

5.2.4 Melder in Schächten

Für Melder in Schächten, z.B. Lüftungsschächten, Kabelschächten, Sparschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen und Melder in Doppelböden.

6. Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind an die BMZ anzuschließen. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im dafür bestimmten Feld des FBF optisch anzuzeigen. Zusätzlich ist das Auslösen einer Löschanlage im Anfahrbereich der Feuerwehr durch eine gelbe/orange Blitzleuchte (neben der roten Blitzleuchte der BMA) zu signalisieren, die mit einem Schild nach DIN 4066 zu bezeichnen ist (z.B. „Ausgelöste Sprinkleranlage“ oder „Ausgelöste CO₂-Löschanlage“).

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen von Brandmeldern (vgl. 8.2).

6.1 Sprinkleranlagen

Die DIN EN 12845 enthält als anerkannte Regel der Technik die verbindlichen Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Sprinkleranlage. Darüber hinaus können weitere Regelwerke zur Auflage gemacht werden, insbesondere die Richtlinie "VdS CEA 4001 - Sprinkleranlagen, Richtlinien für Planung und Einbau", ggf. auch entsprechende Regelwerke der „NFPA“ oder von „FM Global“ (vgl. 1.3). Die Auslegung der Sprinkleranlage und die anzuwendenden Regelwerke sind im Vorfeld mit der Feuerwehr Hannover, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Bei Sprinkleranlagen ist für jeden Löschbereich (Sprinklergruppe) eine Meldergruppe der BMA bzw. je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ und FAT vorzusehen und an der BMZ/FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereichs anzuzeigen. Das schließt die Notwendigkeit einer Feuerwehrlaufkarte je Löschbereich bzw. Meldergruppe mit ein. Sofern Löschbereiche Geschoss übergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige des betroffenen Geschosses in der SPZ und an der Erstinformationsstelle erfolgen. Die entsprechenden Laufkarten sind dann ebenso mindestens pro Geschoss zu erstellen.

Der Laufweg von der Erstinformationsstelle zur Sprinklerzentrale ist nach DIN 4066 auszuschildern. Es wird empfohlen für die Feuerwehr einen separaten Schlüssel für den Weg und den Zugang zur SPZ an der Erstinformationsstelle (z.B. in einem FSD 1) deutlich sichtbar zu hinterlegen, um im Havariefall ggf. schneller Löschbereiche abschiebern zu können.

Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

- Meldergruppennummer
- Sprinklergruppennummer
- Löschbereichsnummer
- Wirkungsbereich bzw. Löschbereich

Beispiel: Meldergruppe 1, Sprinklergruppe 1, Garage 1, 1. UG

6.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlenstoffdioxid – Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen und Menschen nicht gefährden können.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ und dem FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Dabei muss der erstauslösende Melder einer Löschanlage an der BMZ, mindestens aber am Zugang zum Löschbereich, angezeigt werden. Sofern Löschbereiche Geschoss übergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige des betroffenen Geschosses an der Erstinformationsstelle erfolgen, die entsprechenden Laufkarten sind dann ebenso mindestens pro Geschoss zu erstellen.

7. Gebäudefunkanlagen

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die bei der Feuerwehr Hannover, Bereich Technische Einsatzführung und Kommunikation, geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten (Kontakt unter Nr. 13.1 – Funk- und Nachrichtentechnik OE 37.42). Unter anderem ist in unmittelbarer Nähe des FBF ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 mit der FBF-Schließung Hannover (vgl. Nr. 4.2; bauseitig zu stellen) anzubringen. Die Anlage muss auf den Digitalfunk der BOS umgerüstet werden können. Gebäudefunkanlagen, die nur Teilbereiche des Gebäudes abdecken, sind grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Einzelfallabstimmung mit dem Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Hannover (Kontakt unter Nr. 13.1).

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB), als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt manuell durch die Feuerwehr Hannover mittels des FGB und automatisch nach Vorgabe der o.g. Gebäudefunkrichtlinien. Ein manuelles Einschalten der Gebäudefunkanlage darf keinen Alarm an der BMZ, der an die Feuerwehr weitergeleitet wird, bewirken. Technische Störungen sind jedoch als Störmeldung auf die BMA aufzuschalten und als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Feuerwehr) weiter zu leiten.

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehrpläne

Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in Absprache mit der Feuerwehr Hannover zu erstellen. Einzelheiten hierzu sind im Vorfeld der Erstellung mit der Feuerwehr Hannover, Alarm- und Einsatzplanung, Tel.: (0511) 912-1288, E-Mail: Feuerwehr-Einsatzplanung@Hannover-Stadt.de abzustimmen.

Die Feuerwehrpläne müssen bei Inbetriebnahme des Objektes im Entwurf vorliegen und sind spätestens 4 Wochen danach fertigzustellen. Weiterhin sind die Pläne durch den Betreiber in allen Exemplaren jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten. Ein Exemplar ist nach Fertigstellung gut sichtbar an der Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Je Brandmeldegruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte gemäß DIN 14 675 (DIN A3, farbig, mit Lage- und Grundrissplan) in Anlehnung an die Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrlaufkarten des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen (AGBF Niedersachsen) und des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) Niedersachsen e.V., Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Umweltschutz, zu erstellen und an der Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

Die Entwürfe der Feuerwehrlaufkarten sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der Feuerwehr Hannover, Alarm- und Einsatzplanung (Kontakt: siehe 8.1), abzustimmen. Eine Freigabe ist erforderlich.

Befinden sich die Feuerwehrlaufkarten in einem der Allgemeinheit zugänglichen Bereich, so ist der Laufkartenbehälter mit der FBF-Schließung der Feuerwehr Hannover und zusätzlich einer Betreiberschließung (Doppelschließung) gegen unbefugtes Entnehmen der Laufkarten zu sichern. Andere Lösungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Feuerwehr; Prämisse ist dabei, dass Feuerwehr und Betreiber jederzeit auch unabhängig voneinander den Behälter öffnen können. Eine Deponierung der Laufkarten in einem gemeinsamen Gehäuse mit FBF und FAT, das über eine gemeinsame Schließung verfügt, ist möglich. Die Betreiberschließung darf dabei nur den Teil des Gehäuses öffnen, der die Laufkarten und den Feuerwehrplan enthält, nicht jedoch das FBF und das FAT freigeben. Die FBF-Schließung muss dagegen gleichzeitig beide Teile des Gehäuses öffnen.

8.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr Hannover kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der Erstinformationsstelle hinterlegt werden.

9. Abnahme der BMA

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE bzw. an die AÜA erfolgt eine Abnahme mit Funktionsprüfung durch den Konzessionär, den Errichter der BMA bzw. der ÜE und die Feuerwehr Hannover. Der Termin für die Abnahme muss zwischen Feuerwehr Hannover und dem Konzessionär der BMA mit 14-tägigem Vorlauf abgestimmt werden. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig über den gewünschten Aufschalttermin zu informieren. Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungsberechtigter Vertreter) anwesend sein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- Von der Feuerwehr Hannover, OE 37.1, bestätigtes BMA-Konzept nach DIN 14675-1
- Nachweis der Instandhaltung einschließlich aller zugehörigen Brandmelderunterzentralen durch eine geeignete Fachfirma (rechtsgültiger Instandhaltungsvertrag) oder Eigenwartung durch entsprechend qualifiziertes Personal. Die fachliche Eignung ist durch Vorlage einer Zertifizierung nach DIN 14675-2 nachzuweisen.
- Errichtergenehmigung für die ÜE
- Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675-1
- Bescheinigung des Errichters und Prüfbericht eines **bauordnungsrechtlich anerkannten** Sachverständigen mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerken errichtet wurde und keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen. Abnahmen und Aufschaltung können ggf. und nach entsprechender Absprache auch bei einem gemeinsamen Ortstermin erfolgen.
- Prüfbericht eines **bauordnungsrechtlich anerkannten** Sachverständigen für an die BMA angeschaltete prüfungsbedürftige technische Anlagen, die in §30 DVO-NBauO aufgeführt sind, z.B. automatische Löschanlagen und Brandfallsteuerungen. Dies gilt für alle Objekte mit BMA, auch wenn sie nicht in §30 DVO-NBauO aufgelistet sind (z.B. Verwaltungs- oder Industriegebäude mit BMA).
- die geforderten Feuerwehrlaufkarten mit dem Freigabevermerk durch die Feuerwehr Hannover, Alarm- und Einsatzplanung
- Hinweise über zu alarmierende Personen im Alarm- und Störfall
- Objektangaben
- Angabe einer Telefonrufnummer für die Rückrufinformation bei Abschaltung einer ÜE für den Revisionsbetrieb der BMA
- Ergänzende Hinweise zu besonderen Gefahren eingebauter Stoffe, Materialien und / oder Lagerungen

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ständig aktuell zu halten. Veränderungen sind der Regionsleitstelle Hannover unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau einer Gebäudefunkanlage besteht, erfolgt bei dem Abnahmetermin ebenfalls eine Funktionsprüfung der Anlage unter realen Betriebsbedingungen.

Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!

Die Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr Hannover bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1 genannten Regelwerken sowie den Angaben entspricht. Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr ist **keine** Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage und ersetzt nicht die Abnahme(n) durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen.

10. Abschalten der Übertragungseinrichtung (ÜE)

10.1 Instandhaltung

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Instandhaltung sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer nach DIN 14675-2 zertifizierten Fachfirma abzuschließen (vgl. Nr. 9 dieser TAB).

10.2 Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleiten von Störmeldungen

Die Revision der BMA wird zwischen Betreiber, Wartungsfirma und Serviceleitstelle des Konzessionärs geregelt. Dies gilt für alle Aufschaltungsvarianten.

Für die Dauer der Revisionsschaltung ist vom Teilnehmer für eine geeignete Objektsicherung zu sorgen. Die Branderkennung in den zu überwachenden Bereichen bis hin zur Übermittlung einer Alarmmeldung zur Regionsleitstelle Hannover ist auf eine geeignete Art und Weise sicherzustellen. Die Verantwortung für Abschaltungen der ÜE verbleibt jeweils beim Teilnehmer (Betreiber der BMA).

Während des Revisionsbetriebes bei der Feuerwehr einlaufende Alarmer werden als echte Alarmer betrachtet und bewirken die entsprechenden Alarmierungen von Einsatzmitteln.

Technische Störungen der BMA sind als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Leitstelle der Feuerwehr) weiterzuleiten.

Bei vernetzten Brandmeldeanlagen darf die Betätigung der Taste „ÜE prüfen“ am FBF nur die direkt zugeordnete ÜE auslösen, nicht aber eine oder mehrere weitere verbundene Brandmeldeanlagen und deren ÜE (vgl. Nr. 4.2.).

11. Ergänzende Bestimmungen

Die Prüfung der BMA und aller zugehörigen Bestandteile durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige ist in Abständen von höchstens drei Jahren zu wiederholen (regelmäßige Prüfungen).

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben vorbehalten.

12. Kostenersatz und Entgelte

12.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA durch die Feuerwehr Hannover gemäß Nr. 9 dieser Anschlussbedingungen, die Überprüfung des FSD, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber auf Grundlage der entsprechenden Satzung der Landeshauptstadt Hannover in Rechnung gestellt.

12.2 Falschalarme

Die Kosten, die der Stadt Hannover durch den Einsatz der Feuerwehr auf Grund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA grundsätzlich auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührensatzung der Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

13. Adressen

13.1 Feuerwehr Hannover

- Ansprechpartner für Fragen:
 - zur Auswahl von Brandmeldern
 - zur Zugänglichkeit des Objektes und der BMA
 - zum Standort der BMA, FBF, FAT, Blitzleuchte, FSD
 - zur Gestaltung und Aktualisierung der Feuerwehrlaufkarten, Feuerwehr- und sonstiger Pläne

**Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Feuerwehr
Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (OE 37.1)
Feuerwehrstraße 1
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 912-1377 (werktäglich von 09.00 bis 12.00 Uhr)
Fax: 0511 / 912-1581**

- Ansprechpartner für Fragen:
 - zur Aufschaltung von BMA
 - zur Abnahme von BMA
 - zu Einrichtung eines FSD / Wartung FSD
 - zu Errichtung und Abnahme von Gebäudefunkanlagen
 - zum Einbauort des FSD-Adapters
 - zur Errichtergenehmigung für die ÜE

**Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Feuerwehr
Funk- und Nachrichtentechnik (OE 37.42)
Feuerwehrstr. 1
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 912-1320
Fax: 0511 / 912-3742
E-Mail : 37.42@hannover-stadt.de**

- Änderungen bei Daten der Ansprechpartner des Betreibers sind mitzuteilen an:

**Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Feuerwehr
Regionsleitstelle Hannover (OE 37.40)
Feuerwehrstr. 1
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 912-0
Fax: 0511 / 912-1500**

Außer diesen TAB selbst stehen separat die Anlage 2 (Vereinbarung FSD), die Gebäudefunkrichtlinien der Feuerwehr Hannover, sowie Richtlinien und Merkblätter bezüglich dieser TAB zum Download im Internet auf der Homepage der Feuerwehr Hannover – <http://www.feuerwehr-hannover.de> – bereit.

Die Anträge sind gestempelt und unterschrieben stets im Original bei der Feuerwehr Hannover einzusenden!

13.2 Konzessionär

Siemens AG
Siemens Deutschland
Smart Infrastructure
Werner-von-Siemens-Str. 1
30880 Laatzen
E-Mail: feuerwehr.bt.nord.de@siemens.com
Internet: www.siemens.com/ingenuityforlife

Der Konzessionär ist auch Ansprechpartner für Fragen zur Aufschaltung von Betreibern über die verschiedenen Betriebsbsvarianten auf die Alarmübertragungsanlage:

1. zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle
2. zugelassener Errichter mit Übertragungseinrichtung

Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise in der Anlage 3.

Voraussetzungen zur Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA)

Folgende Voraussetzungen **müssen** vor der geplanten Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage erfüllt sein:

- Von der Feuerwehr Hannover (OE 37.1) bestätigtes BMA-Konzept nach DIN 14675-1 liegt vor.
- Zertifizierung des Errichters nach DIN 14675-2 liegt vor.
- Errichtergenehmigung für ÜE`s im Stadtgebiet liegt vor.
- Teilnehmeranschlussvertrag mit dem Konzessionär ist abgeschlossen.
- Instandhaltungsvertrag für die BMA ist abgeschlossen (Fa. zertifiziert n. DIN 14675-2).
- Technische Störungen werden als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 weitergeleitet (Konzessionär o.a.); Nachweis erforderlich.
- Vereinbarung über das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) ist abgeschlossen.
- Umstellschloss für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) ist angefordert.
- Freigegebene Feuerwehrlaufkarten (DIN A3, laminiert, nach Gestaltungsrichtlinie der AGBF Niedersachsen) liegen für alle Meldebereiche vor.
- Nachweise über die regelgerechte Errichtung der Brandmeldeanlage sowie daran angeschalteter sicherheitstechnischer Anlagen (z. B. Sprinkleranlage) liegen vor: Bescheinigung der Abnahme durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen, Errichterbescheinigung.
- Inbetriebsetzungsprotokoll liegt vor.
- „Technische Anschlussbedingungen“ der Landeshauptstadt Hannover sind insgesamt eingehalten.
- Abweichungen von den „Technischen Anschlussbedingungen“ der Feuerwehr Hannover sind genehmigt.
- Ein Objektschlüssel (General-, Gruppenschlüssel) mit passendem Halbzyylinder liegt für den Einbau bereit.
- Halbzyylinder für Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Freischaltelement (FSE) und Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) liegt bzw. liegen für den Einbau bereit.

Hinweis:

Die vorgenannten Unterlagen (Vereinbarung FSD, Anforderung für das Umstellschloss, Gutachten, Kopie des Instandhaltungsvertrages etc.) sowie Begründungen bei Abweichungen von den „Technischen Anschlussbedingungen“ und sonstige Informationen, welche die Brandmeldeanlage betreffen, sind spätestens zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme bzw. Aufschaltung der Brandmeldeanlage der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr OE 37.42 vollständig vorzulegen. Feuerwehrlaufkarten müssen **vorher** der Alarm- und Einsatzplanung, Feuerwehr-Einsatzplanung@Hannover-Stadt.de (Tel. 0511/912-1288), vorgelegt werden und **freigegeben** sein.

Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Zwischen: (genaue Anschrift des Betreibers)

(nachfolgend Antragsteller genannt)

und der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr, Feuerwehrstr. 1, 30169 Hannover (nachfolgend Stadt genannt) wird folgendes vereinbart:

1. Aus eigenem Interesse am vorbeugenden Brandschutz installiert der o.g. Antragsteller am Gebäude.

Objektanschrift: _____

einen Feuerwehrschlüsseldepot:

- FSD Typ 3, mit VdS - Zulassung
- FSD Typ 1, Schlüsselrohr, ohne VdS Zulassung

um der Feuerwehr im Bedarfsfalle den Zugang in das Objekt des Antragstellers zu ermöglichen. Das FSD ist durch den Antragsteller direkt von der Herstellerfirma / Vertrieb zu beziehen, das notwendige Schloss - Schließung Hannover - ist direkt von der Herstellerfirma an die Feuerwehr Hannover zu senden. Der Betreiber erkennt an, dass die Stadt, ungeachtet des Schlüsseldepotmodells, keine Haftung für etwaige Material- oder Konstruktionsmängel übernimmt. Soweit dem Betreiber hieraus Schäden erwachsen, muss er sich an den Hersteller wenden.

2. Das zu dem FSD gehörige Schloss wird von der Stadt zum Zeitpunkt der vereinbarten Schlüsseldeponierung eingesetzt. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zu dem FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich in den Besitz eines solchen Schlüssels zu setzen.

Für Schäden, die aus Material- oder Konstruktionsmängel des Schlosses entstehen, haftet die Stadt nicht. Soweit Schäden auf einen fehlerhaften Einbau des Schlosses zurückzuführen sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Die Stadt verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den Schlüsseldepots und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur Führungskräften der Feuerwehr (Schlüsselträger) zugänglich zu machen. Diese Schlüsselträger sind verpflichtet, im Einsatzfall regelmäßig die Schlüssel zu dem FSD und die im FSD deponierten Schlüssel zu verwenden. Das gilt nicht, wenn wegen einer dringenden Notsituation oder bei Gefahr im Verzuge aus einsatztaktischen Gründen andere Maßnahmen zum Zugang des Objektes erforderlich sind. Die Schlüssel müssen ihrem Zweck entsprechend gekennzeichnet sein und dürfen nur aus dienstlichen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit benutzt werden.
4. Die Stadt haftet bei Abhandenkommen von im FSD deponierten Schlüsseln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Die im FSD zu deponierenden Schlüssel zu dem Objekt werden in Gegenwart eines Schlüsselträgers der Stadt (Ziffer 3) und einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers in den FSD eingelegt. Das Einlegen der Schlüssel findet nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung statt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Betreiber oder einem bevollmächtigten Vertreter gegenzuzeichnen ist.
6. Änderungen der Gebäudeschließanlage, die Auswirkungen auf die Verwendbarkeit des/der deponierten Schlüssel haben, sind der Feuerwehr Hannover, Bereich Technische Einsatzführung und Kommunikation, Sachgebiet Funk- und Nachrichtentechnik, unverzüglich während der normalen Bürozeit anzuzeigen. Für Schäden aus einer Verletzung dieser Meldepflicht haftet der Betreiber.
7. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und den sonstigen Maßnahmen (z.B. Ausbau oder Auswechslung) des FSD entstehenden Kosten trägt der Betreiber.
8. Die Vereinbarung kann vom Antragsteller jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Frist berechnet sich ab dem Eingang des Kündigungsschreibens bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, Feuerwehrstr. 1, 30169 Hannover.
Eine Kündigung seitens der Stadt kommt nur in Betracht, sofern der Betreiber gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt, insbesondere, wenn er sich einen Schlüssel zum FSD beschafft.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Stadt den/die deponierten Schlüssel zurück. Der Betreiber verpflichtet sich, Zug um Zug das Schloss des Schlüsselkastens an die Stadt herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Stadt zur Gewährleistung der Sicherheit des gesamten FSD - Systems notwendig ist.

.....
Unterschrift und Stempel
Hannover, den

.....
Unterschrift und Stempel
Hannover, den

Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot FSD Seite 2 von 2
Stand 06/15



Feuerwehrstraße 1, 30169 Hannover
Telefon: 0511 / 912-1320
Telefax: 0511 / 912-3742

Für die Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen (ZE-ÜE) bzw. zusätzlich mit Nebenclearingstelle (ZE-NC) und die Betriebsaufnahme im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover müssen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Die Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor Abnahme/Funktionstest/Aufschaltung der Übertragungseinrichtung bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, OE 37.42, Feuerwehrstr.1, 30169 Hannover vorliegen.

Pos	Anforderung	Nachweis
	<p>Grundsätzliche Festlegung: Beim Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen / Nebenclearingstellen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Hannover in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten.</p>	
1	<p>Versicherung Der Zugelassene Errichter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personen-, Sach- und/oder Folgeschaden. Im Falle der Zulassung hat der ZE-ÜE bzw ZE NC deshalb eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungsbestätigung ist entweder exklusiv für das Risiko, welches sich allein auf die Erbringung der Leistung als ZE-NC oder ZE-ÜE für die Landeshauptstadt Hannover bezieht, sowie auf die Firmierung des Leistungsnehmers auszustellen. Alternativ genügt die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung über die u.g. Summen. Der Zugelassene Errichter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Versicherung für die gesamte Laufzeit seiner Leistungserbringung besteht. Die Versicherung hat jedes von dem Zugelassenen Errichter zu vertretende Schadensereignis mit folgenden Summen je Schadensereignis mindestens abzudecken:</p> <p>Art des Schadens: Personen-, Sach-, und Folgeschäden Deckungssumme (ZE-ÜE) bis 50 Aufschaltungen: 5 Mio Euro je Schadenfall, bis 100 Aufschaltungen 6,25 Mio und alle weiteren Aufschaltungen stufenweise zusätzlich 6,25 Mio € pro 100 weitere Aufschaltungen.</p> <p>Deckungssumme (ZE-NC): 100.000.000 €</p> <p>Eine Limitierung auf die Anzahl der Schäden je Versicherungsperiode existiert nicht.</p> <p>Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine abweichende Beurteilung der Angemessenheit der Versicherungssumme rechtfertigen, von der vorgenannten Abstufung abweichen.</p>	<p>Deckungsbestätigung einer Versicherung (nicht älter als 3 Monate) oder vorläufige Bestätigung, dass im Falle der Zulassung zum ZE eine den Anforderungen entsprechende Versicherung abgeschlossen wird. Alternativ: Bestätigung der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung, dass eine den Anforderungen entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung existiert.</p>
2	<p>Haftungsfreistellung Die Landeshauptstadt Hannover wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind.</p>	<p>Anhang 1 Erklärung zu Haftungsfragen</p>
3	<p>Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN 14675-2 Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN ISO/IEC 17065 akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen. Das Zertifikat der verantwortlichen Person gemäß DIN 14675-2 ist ebenfalls beizufügen.</p>	<p>Zertifikat nach DIN 14675-2 gültig bis: _____</p> <p>QM-Zertifikat gültig bis: _____</p>
4	<p>Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</p>	<p>Anhang 2 Erklärung zur Zuverlässigkeit</p>

5	Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden) Ersatzteilverfügbarkeit Reaktion mindestens entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675-1 Pkt. 11.2.3	Eigenerklärung und geeignete Nachweise, incl. Darlegung schlüssiges Konzept
6	Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA	Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer

Zusätzliche Anforderungen an zugelassene Errichter mit Nebenclearingstellen (ZE-NC):

Pos	Anforderung	Nachweis
7	Nebenclearingstellen nach EN 50518 Teil 1-3 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss der ZE-NC mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die seine AÜA mit allen Komponenten überwachen. Für die Clearingstellen gelten die Vorgaben nach DIN EN 50518. Diese Clearingstellen müssen an zwei geographisch getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein.	Zertifikat(e) nach DIN EN 50518 über <u>beide</u> Clearingstellen gültig bis: _____
8	Schnittstellenkompatibilität ZE-NC <-> Konzessionär Zur ordnungsgemäßen Funktion und Einrichtung der Schnittstellen und Prozesse zwischen ZE-NC und Konzessionär ist die Bestätigung des Konzessionärs über die Funktionalität für die AÜA der Landeshauptstadt Hannover erforderlich. Hierzu ist durch den Antragsteller zunächst die technische Klärung und Zertifizierung der Kopplung seiner Schnittstellen mit dem Konzessionär durchzuführen. Bei gegebener Funktionalität erstellt der Konzessionär dem Antragsteller hierüber ein entsprechendes Zertifikat.	Zertifikat über die ZE-NC Kopplung des Konzessionärs
9	Einhaltung der technischen Regeln und Normen für den Übertragungsanlageanteil in Verantwortung des ZE-NC Die Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln und Normen bezüglich der Teile der Übertragungsanlage in Verantwortung des ZE-NC ist verbindlich zu erklären. Dies betrifft insbesondere: DIN EN 50518:2020-02; VDE 0830-5-6:2020-02 Alarmempfangstelle DIN EN 54-2:2016-03 Entwurf Brandmeldeanlagen –Teil 2: Brandmeldezentralen DIN EN 50136-1:2019-06; VDE 0830-5-1:2019-06 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen DIN EN 50136-2:2014-08;VDE 0830-5-2:2014-08 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen –Teil 2: Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE) DIN EN 50136-3:2014-08;VDE 0830-5-3:2014-08 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen –Teil 3: Anforderungen an Übertragungszentralen (ÜZ) DIN 14675-1:2020-01 Brandmeldeanlagen – Teil 1:Aufbau und Betrieb VdS 2465-1:2018-04 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen VdS 2465-2:2018-02 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen mittels TCP/IP - Übertragungsprozedur und Protokollprozedur VdS 2465-3:2018-02 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen mittels TCP/IP - All-gemeiner Satzaufbau und Satztypenbeschreibungen VdS 2466:2018-10 VdS-Richtlinien für Übertragungsanlagen – Alarmempfangseinrichtungen - Anforderungen und Prüfmethode VdS 2471:2010-05 VdS-Richtlinien für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen - Anforderungen und Prüfmethode	Anhang 3 Erklärung zur Einhaltung der technischen Regeln und Normen

<p>VdS 2471-S1:2015-06 VdS-Richtlinien für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen - Anforderungen und Prüfmethoden - Ergänzung S1: Netzspezifische Parameter zu Alarmübertragungsanlagen mit IP-Protokoll</p> <p>DIN VDE 0833-1:2014-10 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen</p> <p>DIN VDE 0833-2:2017-10 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen</p> <p>DIN VDE 0833-2 Berichtigung 1:2019-10</p> <p>DIN VDE 0100 ff Normenreihe zur Errichtung von Niederspannungsanlagen bis 1000 V</p>	
--	--

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Er ist des Weiteren verpflichtet, im Falle zeitlich befristet geltender Nachweise rechtzeitig vor deren Ablauf einen neuen und entsprechend längeren Zeitraum abdeckenden Nachweis vorzulegen. Es dürfen nur Übertragungsgeräte eingesetzt werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Konzessionär bzw. Clearingstellenbetreiber freigegeben sind.